

Anhang

413.311.1

Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre vom 9. Dezember 2013

(Änderung vom 14. Dezember 2015)

Der Bildungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre wird wie folgt geändert:

- | | |
|----------------------|---|
| Voraus-
setzungen | § 1. In ein Berufsvorbereitungsjahr werden Jugendliche zugelassen, welche:
a. die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben,
lit. b Ziff. 1 unverändert.
2. bei den übrigen Angeboten nicht älter sind als 17 Jahre oder nahtlos an die Volksschule in das Berufsvorbereitungsjahr übertreten, und
c. noch nicht fähig sind, eine Lehrstelle anzutreten, oder belegen, dass sie sich in mindestens zwei Berufen erfolglos um eine Lehrstelle bemüht haben, oder belegen, dass sie nach einer Lehrvertragsauflösung trotz Bemühungen noch keine neue Lehrstelle gefunden haben. |
| Aufnahme-
such | § 3. Bewerberinnen und Bewerber für das Berufsvorbereitungsjahr reichen ihr Aufnahmegesuch frühestens ab dem 1. April des Jahres, in dem das betreffende Berufsvorbereitungsjahr beginnt, bei der von der Wohnsitzgemeinde bezeichneten Stelle ein. |